

Dieses Verfahren betrifft nicht die Konfliktfälle, die sich auf einen Verwaltungsakt gründen (z. B. Mitteilung über die Nichtversetzung am Ende eines Schuljahres). In diesen Fällen ist ein Widerspruch in Schriftform einzureichen, der ggf. zuständigkeitshalber auf dem Dienstweg an die Bezirksregierung weitergeleitet wird. Zu beachten ist hierbei, dass Widersprüche keine aufschiebende Wirkung haben.